

BGer 9C_934/2015 vom 31. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_934_2015

FR: TF 9C_934/2015 du 31 décembre 2015

IT: TF 9C_934/2015 del 31 dicembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_934/2015

{T 0/2}

Urteil vom 31. Dezember 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch B. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 2. November 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde der A. _____ gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 2. November 2015,

in Erwägung,

dass nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten haben, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz den für die Beurteilung des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen nach lit. a Abs. 2 SchlB (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) i.V.m. Art. 8a IVG rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 97 Abs. 1 BGG) und gestützt darauf rechtsfehlerhafte Schlüsse gezogen hat (Art. 95 BGG),

dass sich ihre Vorbringen, soweit überhaupt sachbezogen, bestenfalls in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid erschöpfen, indem sie ohne Bezugnahme auf die entscheidungswesentlichen Erwägungen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts ihre eigene Sichtweise wiedergibt (Urteile 9C_312/2014 vom 19. September 2014 E. 4.3 und 2C_413/2014 vom 11. Mai 2014 E. 2.1),

dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Dezember 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.